

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2025

Kongresszug 3 (Block C): Bauprodukte und MVV TB

Donnerstag, 26. Juni | 10:15 Uhr:

MVV TB 2025/1 – Neues für den Brandschutz?

von Johanna Bartling

Die Landesverwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) konkretisieren die gesetzlichen Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung. Sie orientieren sich inhaltlich weitgehend an der Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), in manchen Bundesländern ist die VV TB mit der MVV TB identisch. 2025 erscheint eine neue Fassung der MVV TB, in der für den Brandschutz relevante Änderungen umgesetzt sind.

Der Vortrag stellt die wesentlichen Änderungen in der MVV TB in Bezug auf den Brandschutz vor, die sich mit der Ausgabe 2025/1 gegenüber der Ausgabe 2024/1 ergeben.

Donnerstag, 26. Juni | 11:15 Uhr:

Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen bei harmonisierten Bauprodukten - Fallstricke in der MVV TB

von Thomas Krause-Czeranka

Im Rahmen der Umsetzung der MBO 2016 wurde eine deutlichere Trennung zwischen den Nachweisen der Verwendbarkeit eines Bauproduktes und der Anwendbarkeit einer Bauart vollzogen. Ein wesentlicher Aspekt dieser Differenzierung besteht in der Einführung von neuen Begrifflichkeiten der bauaufsichtlichen Nachweise für die Bauarten. Die ursprüngliche Definition der Bauart blieb dabei unverändert (vgl. § 2 Abs. 11 MBO). Neben dieser deutlicheren Trennung von Bauprodukten und Bauarten wurde mit § 16c MBO auch eine Differenzierung zwischen harmonisierten Bauprodukten und nicht harmonisierten Bauprodukten vorgenommen. Insbesondere in der Abgrenzung zwischen dem Bausatz nach BauPVO und der Bauart nach MBO liegt eine gewisse Unschärfe – in einzelnen Fällen auch eine Rechtsunsicherheit bzw. ein Rechtskonflikt.

Bei harmonisierten Bauprodukten/ Bausätzen ergeben sich aus der MVV TB zusätzliche Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen. Diese können Mindestanforderungen an die Einbauanleitung des Herstellers stellen, die bei Nichteinhaltung einen Nachweis nach § 16a erforderlich machen. Im Einzelfall werden auch grundsätzlich Anwendbarkeitsnachweise erforderlich (z.B. Abschottungssysteme nach Anhang 4 Nr. 6 MVV TB).

Neben den Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen in Anhang 4 und Anhang 14 (Technische Regel lfd. Nr. A 2.2.1.2 bzw. A 2.2.1.16) finden sich an vielen anderen Stellen in der MVV TB Hinweise auf eine Nachregelung der Anwendbarkeit bzw. einen erforderlichen Anwendbarkeitsnachweis zur Anwendung.

Der Vortrag befasst sich mit der Konkretisierung der Abgrenzung von Bauprodukt und Bauart und insbesondere mit den zusätzlich zu beachtenden Verwendungs- und Ausführungsbestimmungen der MVV TB.

Donnerstag, 26. Juni | 12:00 Uhr:

Work in progress: Nachweise für Modulbauten

von Andreas Plum

Folgt